

BVGer B-903/2019 vom 16. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-903_2019

FR: TAF B-903/2019 du 16 mai 2019

IT: TAF B-903/2019 del 16 maggio 2019

Regeste

Direktzahlungen und Ökobeiträge

Erwägungen

E. 1

Eine Kopie der Widerrufsverfügung vom 2. Mai 2019 geht an die Beschwerdeführerin.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren B-903/2019 wird als durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: gemäss Ziff. 1); - die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde); - die Erstinstanz (Gerichtsurkunde); - das Verwaltungsgericht des Kantons Zürichs, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich (Gerichtsurkunde). Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Stephan Breitenmoser Julia Haas Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tage nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 16. Mai 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.